

# Bericht über die Sitzung der Abteilung für Ausbildungsfragen vom 8. Mai

Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden, Prof. Schindler, billigt Dr. Ebert mit, daß das Präsidium den Vorsitzenden des Landesverbandes Pommern, Gärtnereibeiher Lange, Ewinemünde, als Mitglied der Abteilung gewählt hat.

Was die Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung betrifft, so sei ein Stoffverteilungsplan für ein- und zweijährige Fachklassen noch nicht fertiggestellt, wie auch der in Aussicht gestellte Entwurf der Fachklassen für Gartenbau in Dresden noch nicht eingegangen sei.

Erug, Berlin, teilt hierzu mit, daß die Berliner Landwirtschaftskammer Stoffverteilungspläne aufgestellt habe.

Dr. Ebert berichtet zur Frage der Probezeit für Lehrlinge, daß sich fast alle Landwirtschaftskammern für eine dreimonatige Probezeit ausgesprochen haben. Die Landwirtschaftskammer Bonn halte jedoch an einer vierwöchigen Probezeit fest.

## 1. Bericht über den Stand der Hochschulfragen

Dr. Ebert und Prof. Maurer berichten über die Weiterentwicklung des Hochschulfachstudiums. Es sei damit zu rechnen, daß nach Genehmigung des Etats durch den preussischen Landtag ein dritter Lehrstuhl geschaffen wird. Die dritte Professur wird dem Obstbau zufallen. Die gärtnerischen Professuren sind vom Senat zu einer gärtnerischen Abteilung zusammengefaßt, deren Leitung Prof. Barth erhalten hat. Für die Studierenden ist ein besonderer Lehrplan und eine besondere Prüfungsordnung noch in Vorbereitung. Die Studiengänge und Examina sind den Bedürfnissen der Fachrichtungen „Arbeitsgartenbau“ und „Gartengestaltung“ entsprechend unterschiedlich aufgebaut. Zum Ausbau des Studiums hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine größere Reihe von Lehraufträgen erteilt:

Gartenbauinspektor Rache: Gärtnerei wichtige Pflanzen.

Dr. Kapper: Pflanzengestaltung.

Prof. Dr. Höfermann: Gärtnerei Pflanzenbau.

Prof. Heine: Geologie und ausgewählte Kapitel aus der Bodenkunde.

Dr. Reinhold: Gärtnerei Gemüsebau und Betriebslehre.

Prof. Dr. Koch: Obst- und Gemüseverwertung.

Gartenbauinspektor Rahn: Gartentechnik, Pflanzenbau, Geschichte der Gartenkunst bis 18. und 19. Jahrhundert.

Gartenbauinspektor, Kunstmaler Kelling: Vervielfältigung, Schattensysteme, Zeichnungslehre, Kompositionstechnik.

Bauart Rörder: Baukonstruktionslehre und Bauwerklehre.

Prof. Krenker (L. H.): Kunstgeschichte.

Prof. Günther, Raumkunst (L. H.): Landschaftszeichnen und -malen.

Dr. Ebert behält daneben die Lehraufträge an der Landwirtschaftlichen Hochschule über „Zeldgemäldebau“ und „Obstbau für Landwirte“. Vorkurse hören die Studierenden gemeinsam mit den Landwirten an der Landwirtschaftlichen Hochschule. Die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Dauer der praktischen Ausbildung, für die auch die Abteilung für Ausbildungsfragen des Reichsverbandes drei Jahre fordert, und des Examenmittels, „Diplomgärtner“ oder „Diplom-Garteningenieur“, steht noch aus.

Die Wünsche der Verbände ehemaliger Schüler der Staatshochschulen, Höheren und gegebenenfalls auch ehemaligen Höheren der Lehranstalten unter gewissen Voraussetzungen einen Uebergang zum akademischen Vorkursus zu ermöglichen unter Anrechnung der Studienzeiten an diesen Anstalten, führt zur längeren Aussprache, bei der auf die Möglichkeit der Ueberprüfung hingewiesen wird.

Man müsse je Jahr mit etwa 25 neuen Gartenbau-Akademikern rechnen, deren Ueberprüfung nicht leicht sein werde. Es sei deshalb nicht ratsam, diese Zahl durch erleichterte und generelle Uebergangsbekanntmachungen so stark zu erhöhen. Uebergangsmöglichkeiten solle man nicht ablehnen, aber sie dürfen nur Ausnahmefälle bleiben.

Eine Anrechnung der Lehrauftragssemester auf das Hochschulfachstudium würde voraussichtlich nur sehr schwer zu erreichen sein. Erforderlich sei, daß die Verbände zunächst eingehend begründete und durch Hinweise auf gleichartige Vorgänge in anderen Berufen gestützte Eingaben vorlegen.

Selbstverständlich müsse gefordert werden, daß im Falle der Schaffung von Uebergangsbekanntmachungen diese in gleicher Weise für die Höheren von Seitenheim, Billig und Weihenstephan gelten müßten wie für die Dahlenmer. Zu erwägen sei, ob nicht das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter diesem Gesichtspunkt für eine Förderung des gartenbaulichen Hochschulfachstudiums zu gewinnen sei.

## 2. Bericht über die Neuordnung der Ausbildung von Berufsschülern

Feilen, Berlin, berichtet, daß die Ausbildung der Berufsschüler in Zukunft an den pädagogischen Instituten der Handelshochschule in Berlin und Frankfurt a. M. bzw. der Universitäten Köln und Königsberg in Preußen erfolge. Bemerkenswert sei, daß das Handelsministerium das Abiturium nicht zur Voraussetzung für die Ausbildung gemacht habe, es lege vielmehr Wert darauf, daß auch pädagogisch gut veranlagte Meister und Fachleute dem Studium zugeführt werden. Dem

Gartenbau sei jedoch keine Ausbildungsmöglichkeit gegeben.

Der Reichsverband hat im Preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gefordert, das gesamte gärtnerische Fachschulwesen einschließlich des gärtnerischen Berufsschulwesens im Landwirtschaftsministerium zu verankern und vom Handelsministerium loszulösen. Die Ausbildung der Gartenbaulehrer müsse, nachdem nun das Hochschulfachstudium geschaffen sei, dem der Landwirtschaftslehre angeglichen werden. Diese Ausbildung müsse dann auch für die gärtnerischen Berufsschullehrer Geltung erhalten.

Beschluß: Der Reichsverband möge die Forderung vertreten, daß die Ausbildung der Gartenbaulehrer einschließlich der Berufsschullehrer der der Landwirtschaftslehre angeglichen werde, gegebenenfalls unter Ergänzung der für den Berufsschulunterricht erforderlichen besonderen Fächer.

Es wird weiterhin vom Reichsverband gefordert, dafür einzutreten, daß an den Staatshochschulen künftig feinerende Fachstellen den künftigen Gartenbauakademikern freigegeben und nicht, wie kirchlich gelehren, Diplom-Landwirten, denen die berufliche Schulung fehle, gegeben würden.

Dr. Ebert berichtet noch kurz über die Verhandlungen des Reichsverbandes mit dem Amerika-Berufskontingents-Dienst des Deutschen Studentenwerks e. V. in Dresden. Diese Vereinigung hat sich grundsätzlich bereit erklärt, künftig auch geeignete gärtnerische Bewerber in den Austauschdienst einzubeziehen. Die Staatshochschulen haben entsprechende Mitteilung erhalten.

## 3. Welcher Titel ist an Stelle des „Diplomierten Gartenbauinspektors“ vorzuschlagen?

Wenn das Hochschulfachstudium mit dem „Diplomgärtner“ abschließt, muß zwangsläufig eine Ueberänderung des Titels „staatlich diplomierter Gartenbauinspektor“ für die Zukunft erfolgen, um Verwechslungen zu vermeiden, zumal sich ein Teil ehemaliger Lehraufträge förmlich auf Betriebs- und Bienenarbeiten als „Diplom-Gartenbauinspektor“ bezeichnet und damit einen akademischen Grad vorträgt. Andererseits ist es erwünscht, daß eine unzulässige Bezeichnung auf dem Gebiet der Grammatik-Begriffenungen möglichst vermieden wird. Die einfachste Lösung wäre der Titel „staatlich geprüfter Gartenbauinspektor“. Dem steht im Wege, daß diesen Titel die Lehraufträge förmlich vorträgt, die jedoch den Staatshochschulen nicht gleichzustellen ist.

4. Stellungnahme zum Schreiben der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft über Uebertragungen für Gartenbaubeamte. Die Aussprache ergibt folgenden Beschluß: Wenn es auch wünschenswert ist, daß in den Uebertragungen der gartenbaulichen Charakter zum Ausdruck kommt, so bieten doch die Befolgungsvorschriften zahlreiche Schwierigkeiten. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die angeführte Frage einer Arbeitsgemeinschaft der Organisationen mit der Federführung durch den Reichsverband deutscher Gartenbaubeamten, der mit dem Fragenkomplex am besten vertraut ist, zu übertragen.

## 5. Aussprache über Prüfungsarbeiten für Gartenbauinspektoren

Der Reichsverband wird in steigendem Maße wegen Ueberlassung von Material für Prüfungsarbeiten angegangen. Das sei berechtigt, soweit es sich um statistisches Material bzw. Quellennachweise handelt. Es habe sich aber gezeigt, daß offenbar zum Teil Aufgaben gestellt werden aus Gebieten, in denen der Kandidat nie selbst gearbeitet habe.

Die Aussprache ergibt folgende Anregungen: a) Es ist zu unterscheiden zwischen Prüfungsarbeiten aus dem Gebiet der Gartengestaltung und dem des Erwerbsgartenbaus. Für die Gartengestaltung, bei der es sich in erster Linie um Entwurfsarbeiten handelt, müsse größere Beweglichkeit im Gesamtgebiet bleiben. Beim Erwerbsgartenbau solle die Hauptarbeit zunächst aus dem Sondergebiet gewählt werden, in dem der Bewerber in den letzten drei Jahren gearbeitet habe, denn die Arbeit solle beweisen, wie weit er sich in seinem Berufszweig vertieft habe.

b) Für die Zusatzarbeit zur Lehrbefähigungsprüfung solle eine Sonderarbeit aus einem anderen Berufsgebiet gewählt werden.

c) Es sei zu erwägen, neben der Hauptarbeit während des Examen aus anderen Gebieten noch eine bis zwei Aufgaben zu stellen, die anspruchsvoll zu behandeln seien.

d) Es sei nicht zweckmäßig, mehreren Kandidaten das gleiche Thema zu geben, wohl aber läge es oft im Interesse des Berufes, wenn mehreren Kandidaten des gleichen Fachgebietes einander ergänzende Aufgaben gestellt werden, um damit ein Problem auf breiterer Basis behandeln zu lassen.

e) Wenn auch eine völlige Freigabe der Examenarbeit für die Berufsschüler nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig sein sollte, bei der sich die Lehraufträge des Berufsschulrechts vorbehalten müßte, so wäre es doch erwünscht, wenn die Kandidaten angeregt würden, für die Allgemeinheit besonders wertvolle Teile ihrer

Arbeiten, gegebenenfalls nach Neubearbeitung und Ergänzung, zu veröffentlichen.

1) Es wäre erwünscht, wenn die Lehraufträge zu einem Austausch der für die früheren Ausgaben gestellten Themen kämen. Zu erwägen ist ferner, um ältere Arbeiten für den Beruf nutzbar zu machen, in Zukunft wertvolle Arbeiten im Manuscript vervielfältigen zu lassen und sie für die Lehrauftragsarbeiten, eventuell auch für das Archiv des Reichsverbandes auszu-tauschen.

## 6. Stand des Berufsausbildungs-gesetzes

Die Kämpfe um das Berufsausbildungs-gesetz beschäftigen noch den zuständigen Ausschuss des Reichstages. Es ist noch nicht entschieden, ob ein besonderes landwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz zugelassen wird. Der Reichsverband hat sich in ständiger Fühlungnahme mit den Abgeordneten nachdrücklich dafür eingesetzt, daß der Gartenbau in allen seinen Zweigen mit der Landwirtschaft verbunden bleibt.

## 7. Verbindung gärtnerischer Berufsschulen mit landwirtschaftlichen Schulen

Der eingehende Bericht über den Stand dieser Frage und die Aussprache ergibt folgenden Beschluß: Die Abteilung für Ausbildungsfragen bittet das Präsidium des Reichsverbandes, mit allem Nachdruck bei den zuständigen Ministerien dafür einzutreten, daß grundsätzlich gärtnerische Berufsschulen bzw. Gärtnerschulen dort mit landwirtschaftlichen Schulen verbunden werden, wo dies aus räumlichen Gründen durchführbar ist.

Begründung: Der Gartenbau und insbesondere der Gemüse- und Obstbau sowie das Baumzüchtungswesen stehen mit der Landwirtschaft (in engem Sinne) durch die Art ihrer Kulturdurchführung in so engem Zusammenhang, daß die Gärtnerschulen an den landwirtschaftlichen Schulen, insbesondere auf dem Gebiet der Bodenbearbeitung und Düngung, für den gärtnerischen Nachwuchs auf den besten Wegen gemacht werden können. Das gleiche gilt von dem an den landwirtschaftlichen Schulen bereits vorhandenen Anschauungsmaterial, das bei einer Verbindung der Gärtnerschulen mit der landwirtschaftlichen Schule mit verhältnismäßig geringen Mitteln nach der gärtnerischen Seite hin ergänzt werden kann. Weiterhin ist zu erwarten, daß künftig die Ausbildung der gärtnerischen Berufsschullehrer wenigstens in Preußen der Ausbildung der Landwirtschaftslehrer angeglichen wird, so daß auch hier die Homogenität in den Lehrkräften erreicht werden wird.

## 8. Befreiung von der Berufsschulpflicht

Dr. Ebert berichtet über einen Schriftwechsel der Landwirtschaftskammer Münster mit dem Preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der auch vom Reichsverband unterstützt wurde, dahingehend, daß, wie im Handwörter die bestmögliche Befreiung von der Berufsschulpflicht bereit, ferner eine gleiche Befreiungsmöglichkeit bei besonderer Gehilfenprüfung zu fordern sei. Das Preussische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten teilte inzwischen hierzu unter dem 5. 5. 1930 mit: „Es ist beabsichtigt, die Befreiungsvoraussetzungen zu § 3 des Berufsschulgesetzes vom 31. 7. 1923 in dem gewünschten Sinne zu ändern. Weitere Mitteilung behalte ich mir vor.“

## 9. Befreiung vom Schulbesuch und Beitragspflicht zu den örtlichen gewerblichen Berufsschulen, falls die Lehrlinge zur Teilnahme am Unterricht einer Gärtnerschule im Nachbarort eingeschrieben sind

Es wird über zahlreiche Beschwerden von Mitgliedern zu diesem Punkte berichtet. Beschluß: Die Abteilung für Ausbildungsfragen bittet das Präsidium des Reichsverbandes, über die zuständigen Ministerien dahin zu wirken, daß gartenbauliche Betriebe von der Berufs- und Beitragspflicht zu den örtlichen Berufsschulen befreit werden, wenn ihre Lehrlinge nicht diesen Unterricht erhalten, sondern zur Teilnahme am Unterricht einer Gärtnerschule in einer Nachbargemeinde eingeschrieben sind.

Eingemüht muß auch den Gemeinden, die Träger einer Gärtnerschule sind, unter-sagt werden, für Schüler, die aus benachbarten Gemeinden kommen, ein erhöhtes Schul-geld zu fordern; ein etwa erforderlicher Ausgleich muß vielmehr auf anderem Wege gefunden werden.

Begründung: Der Gartenbau muß größtes Wert darauf legen, daß sein Nachwuchs eine möglichst zweckdienliche Ausbildung erhält. Die gegebenen Unterrichtsmöglichkeiten sind daher die besonderen Gärtnerschulen bzw. gärtnerischen Berufsschulen, deren Errichtung jedoch nicht überall möglich ist. Es wird deshalb erstrebt werden müssen, daß an verkehrsgünstig gelegenen Orten Gärtnerschulen eingerichtet werden, deren Entwicklung mit davon abhängt, daß Lehrlinge aus benachbarten Gemeinden zum Unterricht mit zugelassen werden. Es kann jedoch den Lehrherren nicht zugemutet werden, daß ihnen dann außer dem Schulgeld für die Gärtnerschule und den Fahrtkosten, die sie zu übernehmen haben, auch noch Schulbeitragspflicht auferlegt wird für eine Schule, an deren Unterricht ihre Lehrlinge nicht teilnehmen.

In gleicher Weise wäre es aber auch un-gerecht, wenn den Lehrherren, die bereits die Fahrtkosten bis zum Schulort übernehmen, von der Gemeinde, welche die Gärtnerschule unterhält, ein erhöhtes Schulgeld für an-wärtige Schüler, abgenommen wird. Es muß vielmehr dieser Gemeinde ein anderer Aus-gleich, gegebenenfalls durch erhöhte Staats-zuschüsse, gemährt werden.

## 10. Antrag des Hochschulfaches für Gartenbauausführende betr. An-erkennung von landwirtschaftlichen Lehrlingen

Weinhausen, Berlin, berichtet über den Antrag, nach dem auch landwirtschaftliche Betriebe, die mit einem Produktionsbetrieb nicht verbunden sind, zur Anerkennung zugelassen werden sollen unter der Voraus-setzung, daß die Lehrlinge bereits ein Jahr in einem Erwerbsgartenbaubetrieb, Baumzucht oder Staudebetrieb gelernt haben.

Erug, Berlin, erklärt, daß die über-wiegende Mehrzahl der Landwirtschaftskammern zufolge eines diesbezüglichen Rundschreibens der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer ablehnend geantwortet hätten.

Kimann, Berlin, ist für die Zulassung, sofern die Lehrlinge ein Jahr in einem Produktionsbetrieb gelernt haben.

Beschluß: Der Antrag des Hochschulfaches ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Die Zulassung zur Anerkennung könne jedoch erfolgen, wenn die zu übernehmenden Lehrlinge eine mindestens zweijährige Lehrzeit in einem Produktionsbetrieb abgeleistet haben. Ein entsprechender Antrag sei an die Landwirtschaftskammer zu richten.

## 11. Stellungnahme zu der Abicht der Landwirtschaftskammer Bonn, eine besondere Lehrlingsprüfung für häuerliche Gemüßbaubetriebe einzurichten

Beschluß: Der Reichsverband wird ge-beten, an zuständiger Stelle gegen die Schaf-fung von besonderer Lehrlingsprüfung-Anerkennungen und Lehrlingsprüfungen für häuerliche Gemüßbaubetriebe Einspruch zu erheben, da eine solche Maßnahme geeignet ist, Ver-wirrung im berufsbildenden Gartenbau her-vorzurufen. Sie erscheint auch unnötig, da die Mehrzahl der Landwirtschaftskammern bereits berufsbildende häuerliche Gemüßbaubetriebe, sofern sie als Landwirtschaften geeignet sind, anerkennt und als Lehrbetriebe führt.

## 12. Stellungnahme zu erneuten Anträgen betr. Verlängerung der Lehrzeit

Dr. Ebert berichtet über die vorlie-genden Anträge und deren Begründungen. Da mehrfach darauf verwiesen wurde, daß auch im Handwörter die Lehrlinge in steigendem Maße verlängert werden, hat der Reichs-verband dahingehende Ueberlegungen im Preussischen Handelsministerium eingezogen. Die Antwort lautet:

„Ich weise zunächst darauf hin, daß die Gärtnerei kein Handwerk im Sinne der Gewerbeordnung ist.“

Was die Dauer der Lehrzeit im Handwerk anbetrifft, so bin ich grundsätzlich der Auf-fassung, daß auch unter den heutigen wirt-schaftlichen Verhältnissen eine Lehrzeit von drei Jahren in den meisten Gewerben als völlig ausreichend anzusehen ist. Aus in-denjenigen Gewerben, in denen infolge gesteig-eter technischer Anforderungen eine allen Ge-fordernissen genügende Ausbildung von drei Jahren nicht mehr zu erreichen ist, kann eine Verlängerung der Lehrzeit unter ent-sprechender Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen in Frage kommen.“

Beschluß: Die Abteilung hält an ihrem ablehnenden Standpunkt fest und bittet das Präsidium, der Verlängerung der Lehrzeit nicht zuzustimmen, da es im Interesse des Nachwuchses liegt, wenn er nach Ueberwindung einer drei- bis vierjährigen Lehrzeit durch Stellenwechsel Gelegenheit erhält, in anderen Betrieben seine Kenntnisse und Erfahrungen weiter zu entwickeln. Ein Lehrling, der in drei Jahren die erforderlichen Grundlagen des Berufes im Lehrbetrieb nicht erreicht hätte, sofern der Lehrbetrieb sonst geeignet ist, an sich schon für den Beruf ungeeignet sein.

## 13. Entwurf „Verblatt“ für Be-rufsausbildung

Dr. Ebert liest einen von ihm im Auftrage der Abteilung bearbeiteten Entwurf zu einem Verblatt vor, das den Betriebsinhabern in die Hand gegeben werden soll, um es Eltern auszubilden, die ihre Kinder beim Be-triebsinhaber in die Lehre geben wollen. Der Entwurf wird im Grundsatz genehmigt.

## 14. Aufstellung eines Bücherver-zeichnisses für Junggärtner-Büchereien

Dr. Bander, Berlin, berichtet über die Vorarbeiten. Das Verzeichnis soll gegliedert werden: a) Bücher, die als Nachschlagewerk in der Bäckerei verbleiben; b) Bücher, die zum Ausleihen an die Mit-glieder bestimmt sind; c) Bücher, die zur Selbstanschaffung durch die Junggärtner empfohlen werden. Geplant ist, zu jedem Buch eine kurze Inhaltscharakteristik anzugeben.

## 15. Ausbildung von Gärtnern zu Straßenmeistern und Bericht über das Ergebnis der Kundfrage des Reichsverbandes bei den zupä-nigen Landwirtschaftskammern zu den Obstbaukursen für Volkshoch-schulen

Dr. Ebert berichtet über die Vorgänge, die zur Untersuchung beider Fragen geführt haben. Inwiefern eine Ausbildung von Gärtnern zu Straßenmeistern möglich ist und deren Anstellungsmöglichkeiten, ist noch nicht geklärt. Zur Frage der Obstbaukurse für Volkshochschullehrer empfiehlt die Mehrzahl der Land-wirtschaftskammern, die hierfür bereitgestellten Mittel zur Sonderausbildung von Gärtnern in Baumzüchtungskursen zu verwenden.

## 16. Anschauungstafeln für den Fachschulunterricht

Infolge vorgerückter Zeit wird dieser Punkt zur nächsten Sitzung zurückgestellt, in der die Lehrmittelfrage geschlossen behandelt werden soll.

Dr. E.